

BVGer C-277/2012 vom 18. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-277_2012

FR: TAF C-277/2012 du 18 octobre 2012

IT: TAF C-277/2012 del 18 ottobre 2012

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand ist die Einspracheverfügung vom 28. November 2011, mit welcher die Vorinstanz das Gesuch um Rückvergütung von AHV-Beiträgen aufgrund des Eintritts der Verjährung abgelehnt hat.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85 bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) findet keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.2

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Als Verfügungsadressat ist er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 Abs. 1 ATSG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung und des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Da die Schweiz mit Iran, dem Heimatstaat des Beschwerdeführers, kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, beurteilt sich vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers nach schweizerischem Recht.

E. 2.2

In materieller Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereiche der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: Einspracheentscheid vom 28. November 2011) eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), sind die Bestimmungen des AHVG, der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) sowie der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) anwendbar, wie sie zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

E. 3.1

Nach Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV; SR 831.131.12) können Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die bezahlten AHV-Beiträge rückvergütet werden, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Art. 18 Abs. 3 AHVG ist auf Personen anwendbar, denen noch keine AHV-Beiträge rückvergütet worden sind und deren Rückvergütungsanspruch noch nicht verjährt ist (Bst. h Satz 3 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision]). Gemäss Art. 2 Abs. 1 RV-AHV können die Beiträge zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist iranischer Staatsangehöriger, er hat während mehr als einem Jahr Beiträge geleistet und mit seinem Heimatland besteht keine zwischenstaatliche Vereinbarung. Ferner wohnt er seit 1978 nicht mehr in der Schweiz (SAK act. 11/4) und ist aus der Versicherung ausgeschieden. Er erfüllt somit grundsätzlich die Voraussetzungen zur Rückforderung der Beiträge.

E. 4.1

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückforderung der Beiträge verjährt ist. Art. 7 RV-AHV setzt fest, dass der Anspruch auf Rückvergütung mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsfall verjährt.

E. 4.2

Der am 11. Oktober 1939 geborene Beschwerdeführer hat am 11. Oktober 2004 das Rentenalter von 65 Jahren erreicht (Eintritt des Versicherungsfalls). Demnach hätte er den Antrag auf Rückerstattung der Beiträge spätestens bis 11. Oktober 2009 bei der SAK einreichen müssen (Art. 7 RV-AHV). Der Beschwerdeführer hat sein Gesuch jedoch erst am 24. Januar 2011 gestellt, weshalb sein Anspruch auf Rückvergütung der an die AHV geleisteten Beiträge verjährt ist.

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die SAK habe ihre Informationspflichten bezüglich der Verordnung über die Rückvergütung nicht wahrgenommen, ist er darauf hinzuweisen, dass sich von Gesetzes wegen keine solchen Pflichten ergeben. Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, ist es Sache der Betroffenen, sich über einen allfälligen Anspruch auf Rückvergütung zu informieren.

E. 4.4

Inwiefern eine Ungleichbehandlung vorliegen soll, ist nicht erkennbar und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert. Der Vorwurf die SAK habe ihn im Glauben gelassen, sein Anspruch sei nicht verjährt, trifft nicht zu. Vielmehr hat die SAK - soweit aktenkundig - den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 30. September 2010, also noch vor der Einreichung des Gesuchs um Rückvergütung der geleisteten Beiträge, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses spätestens im Oktober 2009 hätte eingereicht werden müssen, weshalb der Anspruch inzwischen verjährt sei (SAK act. 3). Eine Entschädigung lässt sich daher nicht begründen.

E. 5

Zusammenfassend lässt sich der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz nicht beanstanden. Demgegenüber erweist sich die Beschwerde als sowohl im Haupt- als auch im Eventualbegehren als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 85bis Abs. 3 AHVG). Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6

Weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die obsiegende Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.